



Botschaft des Regierungsrats zur Revision der kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung

24. August 2026

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft

- a. zum Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG)
- b. zum Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG),
- c. zur Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM),

mit dem Antrag, auf die Vorlagen einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

Die Kantone Obwalden und Nidwalden arbeiten beim Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG; SR 837.0]) zusammen. Mit der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (GDB 8343.21; nachfolgend IKV RAV) vom 15. Januar 1996 wurde das gemeinsame regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und mit der Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden (GDB 855.111; nachfolgend IKV ALK) vom 6. Dezember 1999 die gemeinsame Arbeitslosenkasse (ALK) in Hergiswil errichtet. Die beiden kantonalen Arbeitsämter arbeiten auch im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen eng zusammen und betreiben gemeinsam die Logistikkstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle). Die seit Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen hat sich bestens bewährt und stellt in fachlicher, Ressourcen bezogener und finanzieller Hinsicht einen Mehrwert dar.

Im Rahmen des Audits vom 29. Januar 2020 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) beanstandet, dass die LAM-Stelle in den beiden kantonalen Gesetzgebungen nicht abgebildet und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen nicht explizit geregelt sei. Entsprechend ist die bisherige Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen formell in der kantonalen Gesetzgebung abzubilden.

Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern. Sie haben zum Ziel, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern sowie berufliche Erfahrung ermöglichen.

Es ist Aufgabe der Kantone beziehungsweise der LAM-Stelle, das benötigte Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellen. Der wichtigste von den Kantonen Obwalden und Nidwalden beauftragte Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen ist die job-vision ob-/nidwalden in Stans. Dieses regionale Zentrum für berufliche Integration wird vom Kanton Nidwalden betrieben und steht insbesondere den Versicherten beider Kantone zur Verfügung. Daneben werden weitere Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen aus der Zentralschweiz von den beiden Kantonen gemeinsam beauftragt.

II. Revisionsziele

Ziel der Revision ist einerseits, den LAM-Bereich in einer eigenständigen Vereinbarung zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden zu regeln. Gleichzeitig soll bei dieser Gelegenheit die kantonale Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung aktualisiert werden, indem die Änderungen aufgrund der AVIG-Revision vom 19. Juni 2020 (Aufhebung der Gemeindearbeitsämter) nachvollzogen wird. Zudem werden Begriffe bereinigt und/oder klärende Präzisierungen vorgenommen.

Die Revision der kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung umfasst:

- Nachträge kantonalen Vollziehungsverordnungen:
 - Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG; GDB 843.11)

- Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG; GDB 855.11)
- Neue Interkantonale Vereinbarung:
 - Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM).

Parallel dazu werden die IKV RAV und die IKV ALK formal bereinigt und – wo notwendig – präzisiert. Daraus ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 VV AVIG und Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 29. Februar 1996 ist der Regierungsrat für die Anpassung dieser beiden bestehenden interkantonalen Vereinbarungen zuständig. Diese bilden daher nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts.

III. Vernehmlassungsverfahren

Vom 1. April bis 30. Juni 2026 wurde über die Entwürfe der IKV LAM und die Nachträge zur VV AVIG und VV AVG ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Von den 24 Eingeladenen (Einwohnergemeinden, Parteien, Bund und Organisationen) haben sich elf vernehmen lassen: Einwohnergemeinderäte von Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP), Die Mitte Obwalden, FDP, Die Liberalen Obwalden und Sozialdemokratische Partei (SP). Dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO wurden die Anpassungen ebenfalls zur Vernehmlassung zugestellt, nachdem dieses im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens verschiedene Punkte beanstandet hatte. Das SECO liess sich in der Folge jedoch nicht vernehmen.

Die neue IKV LAM und die Anpassungen der beiden kantonalen Vollziehungsverordnungen stiessen – mit Ausnahme einer Rückmeldung zur Anpassung der Meldepflicht bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen und Vorbehalten der Einwohnergemeinden zur Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde der IKV LAM – auf breite Zustimmung.

Die einzelnen Rückmeldungen werden in der separaten Zusammenfassung der Vernehmlassung aufgelistet und – soweit notwendig – kommentiert. Vorliegend wird kurz auf einzelne Punkte eingegangen:

- Aufsichtskommission bestehend aus Fachpersonen statt aus den beiden Regierungsräten
Es handelt sich nicht um eine fachliche, materiell-rechtliche, sondern um eine strategische und organisatorische Aufsicht.
- Keine zusätzlichen personellen oder finanzielle Auswirkungen
Die neue IKV LAM und die Nachträge zu den beiden Vollziehungsverordnungen ziehen weder personelle noch zusätzliche finanzielle Auswirkungen nach sich. Mit der formalrechtlichen Verankerung der LAM-Stelle Obwalden und Nidwalden können – wie dies bereits seit Jahren praktiziert wird – Synergien genutzt werden. Die Einwohnergemeinden werden auch nicht stärker finanziell belastet. Es handelt sich lediglich um ein Abbilden der aktuellen Verhältnisse in der kantonalen Gesetzgebung.
- Kompetenzen der kantonalen Finanzkontrollen
Die ordentlichen Kontrollen (Genehmigung Budget/Plafonds, Audit, Revision) im Bereich der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch den Bund. Die kantonalen Finanzkontrollen werden jeweils über das Ergebnis informiert. Sollten weitere Abklärungen nötig sein, hätten die Finanzkontrollen die Möglichkeit, eigene Abklärungen zu treffen.
- Keine Quersubventionierung
Die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte

Personen gehen vollumfänglich zulasten der entsprechenden Institutionen (z. B. IV-Stelle, Sozialhilfestellen). Eine Quersubventionierung zulasten des Kantons oder der Einwohnergemeinden findet nicht statt.

- Erleichterte Zugänglichkeit des RAV für Personen aus Randgemeinden
Das RAV hat Sitz in Hergiswil. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung im Bereich der Arbeitslosenversicherung erfolgen viele Verwaltungsakte nunmehr digital und machen ein Erscheinen im RAV obsolet. Der noch notwendige persönliche Behördengang vor Ort (primär für die periodischen Beratungsgespräche) ins RAV in Hergiswil ist auch für arbeitssuchende Personen aus Engelberg und Lungern problemlos mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb von weniger als einer Stunde erreichbar.
- Meldepflicht bei Entlassungen ab sechs betroffenen Arbeitnehmenden belassen
Ein Grossteil der Vernehmlassenden wertet die Erhöhung der Meldepflicht von sechs auf zehn Personen – wie dies im Bundesrecht vorgesehen ist – positiv. Eine Angleichung an die Vorgaben des Bundes trägt der Rechtssicherheit bei. Eine Minderheit möchte die Meldepflicht ab sechs Entlassungen beibehalten und fordert eine strengere Durchsetzung der Meldepflicht. Letzteres wäre für das Amt für Arbeit und die Strafverfolgungsbehörden mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert resultieren würde.
- Transparente Kostenabrechnung
Die Abrechnung gegenüber den Zahlungspflichtigen erfolgt – wie bisher – transparent, detailliert und nachvollziehbar.
- Delegation an Regierungsrat zum Abschluss von Vereinbarungen darf nicht zu einer materiellen Ausweitung des Angebots führen
Die Gefahr besteht nicht. Was der Regierungsrat in den Vereinbarungen mit anderen Kantonen regeln kann, ist vorgegeben und anhand der entsprechenden Vollzugsaufgaben der RAV, ALK und LAM beschränkt. Die Übertragung von neuen Aufgaben liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrats, sondern müsste vom Kantonsrat beschlossen werden.

Gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen gegenüber den Vernehmlassungsentwürfen.

IV. Die einzelnen Vorlagen und Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

1. Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG; GDB 843.11)

Der Revisionsbedarf bei der VV AVG steht in Zusammenhang mit der AVIG-Revision des Bundes vom 19. Juni 2020, wonach die Aufgabe der kommunalen Arbeitsämter, das heisst die Erstanmeldung der Stellensuchenden, per 1. Juli 2021 in der ganzen Schweiz den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) übertragen wurde. Da die Gemeindearbeitsämter ansonsten keine Aufgaben im Vollzugsbereich des AVIG wahrnahmen, kam dies faktisch einer Aufhebung der Gemeindearbeitsämter gleich.

Zu Art. 1 bis 3 und 6

Der Begriff „kantonales Arbeitsamt“ wird ersetzt durch die heute bestehende Bezeichnung „Amt für Arbeit“.

Zu Art. 3 und 4

Aufgrund der AVIG-Revision 2020 sind die Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 VV AVG über die Gemeindearbeitsämter und deren Beaufsichtigung ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 5

Art. 5 VV AVG sieht eine Meldepflicht des Arbeitgebers bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen vor, wenn mindestens sechs Arbeitskräfte betroffen sind. Das Bundesrecht sieht in Art. 53 Abs. 1 der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV; SR 823.111) grundsätzlich eine Meldepflicht ab mindestens zehn betroffenen Arbeitnehmenden vor. Die Schwelle kann zwar auf sechs Personen herabgesetzt werden, in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass dieser Bestimmung kaum bzw. gar keine Beachtung geschenkt wird. In der Vergangenheit konnte festgestellt werden, dass Arbeitgebende beim Amt für Arbeit nur dann Meldung über bevorstehende (oder teilweise sogar bereits ausgesprochene) Kündigungen machten, wenn die Frage einer möglichen Massenentlassung im Sinne von Art. 335d des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) im Raum stand, da eine rechtzeitige Anzeige beim Amt für Arbeit sowie die Einhaltung des im OR vorgeschriebenen strengen Verfahrensablaufs wichtig für allfällige zivilrechtliche Forderungsprozesse der entlassenen Personen sind. Das Obligationenrecht sieht eine Mindestanzahl von zehn Arbeitnehmenden vor, damit die strengen Verfahrensvorschriften im Falle einer Massenentlassung zur Anwendung gelangen.

Arbeitgeber orientieren sich bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen anhand der einschlägigen Informationen des Bundes. Sowohl die Arbeitsvermittlungsgesetzgebung als auch das OR (bei Massenentlassungen) sehen bei Entlassungen grundsätzlich eine Mindestanzahl von zehn Personen vor. Der Begriff Massenentlassung ist bundesrechtlich definiert (vgl. Art. 335d OR) und steht nicht im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Art. 5 Abs. 1 VV AVG bzw. Art. 29 AVG. Die Meldung nach der Arbeitsvermittlungsgesetzgebung soll möglichst frühzeitig, spätestens aber bei der Kündigung erfolgen. Sie soll den Arbeitsmarktbehörden und dem RAV ermöglichen, frühzeitig Massnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, geeignete Massnahmen zur Wiedereingliederung, Umschulung oder raschen Vermittlung der betroffenen Personen zu prüfen und einzuleiten. Oft verhält es sich auch so, dass Betriebe sich – unabhängig der gesetzlichen Meldepflicht und bei weniger als sechs potenziellen Entlassungen – beim Amt für Arbeit melden, um sich allgemein über das Vorgehen zu informieren. Sie erhalten selbstverständlich dieselben Auskünfte und Unterstützungsleistungen, wie Betriebe, die ordentlich Meldung machen.

Die kantonale Vorschrift stiftet unnötig Verwirrung und ist entsprechend an das Bundesrecht anzupassen. Eine Meldepflicht des Arbeitgebenden soll auch nach der kantonalen VV AVG erst ab mindestens zehn betroffenen Arbeitskräften gelten.

Eine konsequentere Durchsetzung der Meldepflicht – wie im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens von einer Minderheit gefordert wurde – würde bedeuten, dass das Amt für Arbeit wöchentlich Recherchen über Betriebsschliessungen, Konkurse etc. betreiben müsste, ferner müssten Abklärungen über den Arbeitnehmerbestand vorgenommen, dieser identifiziert und bei entsprechendem Verdacht die mutmasslich säumigen Betriebe bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden (Art. 39 AVG). Da diese Informationen vom Amt für Arbeit nicht ohne weiteres erhältlich gemacht werden können, müsste damit ein ausserordentlich hoher Aufwand betrieben werden. Eine konsequente Durchsetzung der Nichtmeldungen hätte somit einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge, ohne dass daraus ein erkennbarer adäquater Nutzen entstehen würde.

2. Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG; GDB 855.11)

Auch bei dieser Verordnung ergibt sich der Revisionsbedarf vorab im Zusammenhang mit der AVIG-Revision 2020.

Zu Art. 1

In Art. 1 Abs. 1 Bst. b wird der Begriff „kantonales Amt“ durch „Amt für Arbeit“ ersetzt und die doppelte Funktion des Amts für Arbeit im AVIG-Vollzug, namentlich einerseits als kantonale Amtsstelle (KAST) und andererseits als Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle), zur Verdeutlichung explizit erwähnt. Die Aufgaben der LAM-Stelle werden von den Kantonen Obwalden und Nidwalden gemeinsam wahrgenommen (siehe nachfolgende Ausführungen unter IV.3.).

Bst. e wird ersatzlos gestrichen, da die Gemeindearbeitsämter von Bundesrechts wegen aufgehoben wurden und keine AVIG-Vollzugstätigkeiten mehr erfüllen. Bei der Arbeitslosenversicherung handelt sich um eine Bundes-Sozialversicherung. Die Regionalisierung der Arbeitsvermittlungsämter ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Mit der Einführung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren wurde die professionellere Betreuung, die bessere Einbindung der lokalen Wirtschaft und die gezieltere Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erzielt. Die Beratungsgespräche erfolgten denn auch bereits früher bzw. seit 30 Jahren beim RAV in Hergiswil und nicht auf den Gemeindearbeitsämtern. Termine für Beratungsgespräche beim RAV werden frühzeitig im Voraus vereinbart, so dass notwendige Dispositionen für die Wahrnehmung des Termins getroffen werden können (Organisation von Babysitter, von Transporten etc.). Aufgrund der Kleinräumigkeit der beiden Kantone ist der Gang nach Hergiswil sowohl für Stellensuchende aus Nidwalden als auch aus Obwalden zumutbar. Ein Arbeitsweg von insgesamt vier Stunden (je zwei Stunden für den Hinweg und für den Rückweg) von Tür zu Tür mit dem öffentlichen Verkehr gilt nach der Rechtsprechung im Arbeitslosenversicherungsrecht überdies als zumutbar. Der gleiche Ansatz muss auch für den Besuch beim RAV gelten. Hergiswil ist für Einwohnerinnen und Einwohner von Lungern und Engelberg mit der Bahn in weniger als einer Stunde erreichbar. Zudem befinden sich die Gebäulichkeiten des RAV und der ALK direkt beim Bahnhof in Hergiswil. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich in Fällen, in denen die Kinderbetreuung oder eine eingeschränkte Mobilität grundsätzlich ein Hindernis für die Wahrnehmung von Beratungsgesprächen oder für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen stellen, sich gegebenenfalls die Frage aufdrängen würde, ob die versicherte Person denn überhaupt vermittlungsfähig ist, namentlich, ob sie aufgrund ihrer Verpflichtungen oder Einschränkungen überhaupt in der Lage ist, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Der Standort Hergiswil steht nicht zur Diskussion, andernfalls müsste die bestehende IKV RAV aus dem Jahr 1969 gekündigt werden. Zudem sieht das AVIG keine alternativen Beratungsangebote wie aufsuchende Beratung, mobile Angebote etc. vor. Der Bund treibt sodann im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Digitalisierung voran. Viele Prozesse erfolgen heute nur noch oder primär digital über den sogenannten Job-Room auf www.arbeit.swiss (z.B. für die Anmeldung, Korrespondenzen, Nachweis der Arbeitsbemühungen etc.), per Post oder telefonisch. Ein Erscheinen vor Ort ist oft nur noch für die periodischen Beratungsgespräche oder die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen notwendig.

Zu Art. 2

In Analogie zu den beiden bereits bestehenden Interkantonalen Vereinbarungen (IKV RAV und IKV ALK) soll dem Regierungsrat auch im LAM-Bereich die Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen über eine gemeinsame LAM-Stelle erteilt werden (siehe nachfolgende Ausführungen unter IV.3.). Art. 2 Abs. 2 wird deshalb entsprechend ergänzt. Interkantonale Vereinbarungen werden grundsätzlich vom Kantonsrat beschlossen. Bereits in der bestehenden Gesetzgebung zum RAV (IKV RAV) und zur Arbeitslosenkasse (IKV ALK) hat der Kantonsrat diese Kompetenz an den Regierungsrat delegiert. In Fortführung dieser Kompetenzdelegation wird auch die Zuständigkeit zum Abschluss der LAM-Vereinbarung (bzw. zur Änderung dieser Vereinbarung) an den Regierungsrat delegiert (Art. 2 Abs. 2 VV AVIG). Die Delegation geht aber nicht so weit, dass der Regierungsrat frei wäre, Vereinbarungsänderungen in eigener Kompetenz und einseitig zu beschliessen. Es handelt sich um eine Interkantonale Vereinbarung, deren allfällige Änderungen mit dem Kanton Nidwalden ausgehandelt werden müssten und eines Konsenses

bedürften. Zudem ist der Regelungsinhalt der Vereinbarungen auf die entsprechenden Vollzugsaufgaben der RAV, ALK und LAM beschränkt. Es dürfen darin keine neuen Aufgaben übertragen werden.

Interkantonale Vereinbarungen gehen dem kantonalen Recht immer vor. Dieser Grundsatz muss nicht ausdrücklich wiederholt werden. Daher wird der letzte Satz von Abs. 2 gestrichen. Die interkantonalen Vereinbarungen zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden im Bereich der Arbeitslosenversicherung (IKV RAV, IKV ALK und neu auch die IKV LAM) regeln ausschliesslich das Verhältnis zwischen den beiden Kantonen. Entsprechend können die Kantone weiterhin Regelungen aufstellen, welche innerkantonale wirken. So sehen beispielsweise Art. 9 Abs. 3 IKV RAV und Art. 5 Abs. 3 IKV LAM vor, dass die nicht vom Bund gedeckten Kosten des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums beziehungsweise der LAM-Stelle durch die Kantone getragen werden. Innerkantonale sieht Art. 10 VV AVIG vor, dass die (gemäss Vereinbarung vom Kanton zu tragende Kosten) zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden je hälftig aufgeteilt werden. Zudem sieht Art. 5 Abs. 4 der IKV LAM ausdrücklich vor, dass sich die Kostentragung arbeitsmarktlicher Massnahmen von nicht anspruchsberechtigten Personen nach kantonalem Recht bestimmt, in Obwalden somit nach Art. 9 Abs. 3 VV AVIG.

Zu Art. 3

Der Begriff "das zuständige kantonale Amt" wird durch "das Amt für Arbeit" ersetzt.

Zu Art. 6

Die Bestimmung wird aus systematischen Gründen in den Art. 8a verschoben und angepasst (siehe Ausführungen zu Art. 8a).

Zu Art. 7

Art. 7 wird ersatzlos aufgehoben, da die Gemeindearbeitsämter von Bundesrechts wegen keine AVIG-Vollzugsorgane mehr sind (siehe Ausführungen unter IV.2., Art. 1 VV AVIG).

Zu Art. 8

Gemäss dem geltenden Art. 8 Abs. 1 sorgen der Kanton und die Einwohnergemeinden für die Bereitstellung des notwendigen Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen. Diese Aufgabe nimmt schon heute – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben – allein der Kanton wahr, weshalb die Einwohnergemeinden in Abs. 1 gestrichen werden. Der Kanton Obwalden wird diese Aufgabe wie bisher mit dem Kanton Nidwalden gemeinsam weiterführen, nunmehr gestützt auf die neue Interkantonale Vereinbarung (IKV LAM, siehe Ausführungen unter IV.3.).

Abs. 2 wird präzisiert. Die Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der arbeitsmarktlichen Indikationen sowie des Bedarfs der Stellensuchenden. Ziel ist, dass die LAM-Stelle – soweit möglich – primär Anbieterinnen und Anbieter für arbeitsmarktliche Massnahmen aus dem Vertragsgebiet und/oder der Region berücksichtigt. Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen können Private oder öffentlich-rechtliche Institutionen sein. Die führende Anbieterin von arbeitsmarktlichen Massnahmen für die Kantone Obwalden und Nidwalden ist derzeit die „hauseigene“ AMM für das RAV Obwalden Nidwalden, die job-vision ob-/nidwalden in Stans. Die Angebote der job-vision werden grundsätzlich und soweit möglich an die Bedürfnisse des RAV angepasst.

Für spezifische Angebote, welche nicht durch die job-vision erbracht werden können, werden – möglichst regional – eingekauft, z.B. werden Vereinbarungen mit ausserkantonalen AMM-Anbietern oder mit anderen LAM-Stellen (primär aus der Innerschweiz) abgeschlossen. Andererseits können auch ausserkantonale LAM-Stellen und Dritte Angebote der job-vision ob-/nidwalden einkaufen. Die Angebote der AMM-Anbieter und Anbieterinnen werden von der LAM-Stelle

regelmässig auf Qualität, Wirksamkeit und Preis überprüft und evaluiert. Es werden auch fortlaufend Angebote von neuen Anbietern und Anbieterinnen geprüft.

Da die Einwohnergemeinden keine arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitstellen, wird die in Abs. 3 festgelegte Koordinationsregel zwischen Kanton und Einwohnergemeinden ersatzlos aufgehoben.

Art. 8a

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 6. Grundsätzlich richten sich die arbeitsmarktlichen Massnahmen an die nach AVIG anspruchsberechtigten Personen, das heisst an arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen aus den Kantonen Obwalden und Nidwalden, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Obwalden Nidwalden angemeldet sind.

Sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist, können auch Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichtet werden. Zuständig für diese Zuweisung ist nicht mehr der Einwohnergemeinderat, da die Einwohnergemeinden ihre Sozialdienste zentralisiert haben. Entsprechend wird der Begriff "Einwohnergemeinderat" durch "Einwohnergemeinde" ersetzt.

Unter der Voraussetzung, dass genügend Plätze vorhanden sind, kann das Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen auch von anderen Institutionen (z.B. Asylbehörden, Invalidenversicherung, ausserkantonale RAV etc.) genutzt werden.

Zu Art. 9

Der Kanton hat sich an den Durchführungskosten des Bundes für die öffentliche Arbeitsvermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen für nach AVIG anspruchsberechtigte Versicherte zu beteiligen (= vom Bund nicht gedeckte Kosten). Der auf den Kanton entfallende Kostenanteil wird vom Bund gemäss Verteilschlüssel auferlegt und kann von den Kantonen nicht beeinflusst werden. Der auf den Kanton entfallende Kostenanteil wird innerkantonale wiederum hälftig zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden aufgeteilt. Arbeitsmarktliche Massnahmen für nach AVIG anspruchsberechtigte Personen (Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte) dienen indirekt der Entlastung der Sozialhilfe, indem sie dem Arbeitsmarkt erhalten oder wieder zugeführt werden und damit nicht wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Die angemessene finanzielle Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Durchführungskosten des Bundes erweist sich deshalb als gerechtfertigt und führte bisher denn auch nie zu Diskussionen. Die anteilmässige Beteiligung der Einwohnergemeinden erfolgt anhand der jahresdurchschnittlichen Anzahl an arbeitslosen Personen im Gemeindegebiet. Die Kostenabrechnung ist transparent, detailliert und nachvollziehbar. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen und Unterlagen der Kostenverteilung des Bundes auf die Kantone sowie diejenige des Kantons auf die Gemeinden liegen der Rechnung an die Einwohnergemeinden jeweils bei. Damit können die anfallenden Kosten ohne weiteres von den Einwohnergemeinden nachvollzogen und überprüft werden.

Arbeitsmarktliche Massnahmen, welche für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte Personen von den Einwohnergemeinden oder Dritten (z.B. Invalidenversicherung, Asyl-, Sozialbehörden etc.) beispielsweise für Potentialabklärungen etc. in Anspruch genommen werden (= vom Bund nicht gedeckte Kosten), sind von diesen vollumfänglich zu tragen und werden diesen vom AMM-Anbieter direkt in Rechnung gestellt. Eine Quersubventionierung über die Arbeitslosenversicherung findet somit nicht statt.

Im seltenen Spezialfall von Art. 59d AVIG gehen die vom Bund nicht übernommenen Kosten ebenfalls zulasten der Einwohnergemeinden oder öffentlich-rechtlichen Institutionen, welche die

arbeitsmarktliche Massnahme für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte Personen in Anspruch nehmen. Der letzte Fall von Art. 59d AVIG im Kanton Obwalden datiert aus dem Jahr 2012. Auch in diesem Fall sind die Kosten transparent und für die Einwohnergemeinden oder Institutionen kalkulierbar, da diese vorgängig eine entsprechende Kostengutsprache einreichen müssen.

Zu Art. 10

Die Kosten für die Vollzugstätigkeiten des RAV sowie der LAM-Stelle werden grundsätzlich vom Bund übernommen, der Kanton hat jedoch einen Anteil an den Durchführungskosten des Bundes zu tragen (vgl. vorangehende Ausführungen zu Art. 9). Gemäss Art. 10 werden die nicht gedeckten Kosten des RAV – wie bisher – vom Kanton und den Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen. Grund für diese schon im geltenden Recht vorgesehene Kostenaufteilung ist, dass die Beratung und Vermittlung von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen auch zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit beitragen. Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass auch die Kosten der LAM-Stelle im Zusammenhang mit der Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche nicht vom Bund übernommen werden, zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden hälftig getragen werden. Diese Ergänzung führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Regelung, sondern dient einzig der Klarstellung. Ebenfalls der Klarstellung dient der Verteilschlüssel zwischen den Einwohnergemeinden, der sich nach der durchschnittlichen Arbeitslosenzahl des Kalenderjahres, in dem die Kosten entstanden sind, bestimmt. Kosten, welche von den Gemeinden zu tragen sind, werden – wie bereits zu Art. 9 VV AVIG ausgeführt – transparent und detailliert dargelegt.

3. Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikkstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM)

Die bereits seit Jahren bestens funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird analog zu den bereits bestehenden Interkantonalen Vereinbarungen (IKV RAV und IKV ALK) in einer eigenständigen Interkantonalen Vereinbarung (IKV LAM) normiert. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen zu Organisation, Aufgaben, Personalrecht, Verfahren, Finanzierung und Haftung. Dabei wird grundsätzlich die in den vergangenen Jahren von den beiden Kantonen gelebte Praxis im LAM-Bereich formell abgebildet, wie dies vom Seco im Rahmen des Audits vom 29. Januar 2020 verlangt wurde. Die Vereinbarung führt nicht zu neuen personellen und finanziellen Auswirkungen, da die Zusammenarbeit und damit die Nutzung von Synergien bereits seit Jahren besteht. Die Zuweisung von Stellensuchenden in arbeitsmarktliche Massnahmen erfolgt in Nachachtung der gesetzlichen Grundlagen sowie der einschlägigen Weisungen des SECO und nur dann, wenn sie arbeitsmarktlich indiziert sind. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen bezwecken die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit zum Sammeln von Berufserfahrung bieten. Während einer arbeitsmarktlichen Massnahme (z.B. Kurs, Beschäftigungsprogramm etc.) bleiben die Versicherten verpflichtet, eine Stelle zu suchen und im gewohnten und vereinbarten Umfang monatlich Arbeitsbemühungen zu tätigen.

Zu Art. 1 Grundsatz

Art. 1 hält fest, dass die beiden Kantone eine gemeinsame LAM-Stelle betreiben (Abs. 1), um gemeinsam ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellen (Abs. 2). Die LAM-Stelle kann das bedarfsbezogene und ausreichende Angebot sicherstellen, indem sie beziehungsweise der Kanton die arbeitsmarktlichen Massnahmen selbst anbietet oder einen Drittanbieter unter Vertrag nimmt (vgl. Art. 59c^{bis} Abs. 1 AVIG). Der führende Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen für die Kantone Obwalden und

Nidwalden ist derzeit die job-vision ob-/nidwalden in Stans (siehe Ausführungen IV.2., Art. 8 VV AVIG).

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen in erster Linie arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen zur Verfügung, die beim gemeinsamen RAV angemeldet sind. Sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist, kann die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen auch Dritten gestattet werden, insbesondere Sozialhilfe- und Asylbehörden, Invalidenversicherung, aber auch LAM-Stellen respektive RAVs anderer Kantone (siehe Ausführungen IV.2., Art. 8a VV AVIG).

Der Standort der LAM-Stelle befindet sich am Ort, an dem der Vorsitz geführt wird (siehe nachfolgende Ausführungen zu Art. 3 Abs. 2 Bst. a).

Zu Art. 2 Organisation a. Organe

Organe der LAM-Stelle sind die Leitung der LAM-Stelle und die Aufsichtskommission.

Zu Art. 3 b. Leitung und Personal

Die Leitung der LAM-Stelle erfolgt weiterhin gemeinsam durch die beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter Obwalden und Nidwalden. Die Leitung bestimmt den Vorsitz und legt damit auch den Standort der LAM-Stelle fest (vgl. Art. 1 Abs. 1). Wie bisher liegt der Standort demnach in jenem Kanton, dessen Vorsteherin beziehungsweise Vorsteher den Vorsitz der LAM-Stelle führt. Dadurch wird die bisher gelebte Flexibilität zwischen den beiden Arbeitsämtern sichergestellt. Derzeit befindet sich der Sitz der LAM-Stelle in Stans (zum Sitz vgl. auch Art. 56 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]).

Die oder der Vorsitzende führt administrative Arbeiten für die gemeinsame LAM-Stelle aus wie die Vorbereitung des Budgets, die Evaluation und Koordination arbeitsmarktlicher Massnahmen und die Verhandlungen mit Anbieterinnen und Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen. Zudem vertritt die oder der Vorsitzende die gemeinsame LAM-Stelle gegenüber dem Bund. Die Leitung der LAM-Stelle (sprich: die beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter) legt das Budget für arbeitsmarktliche Massnahmen gegenüber dem Bund fest und schliesst die Verträge mit den Anbieterinnen und Anbietern ab.

Die Leitung sowie beigezogene Mitarbeitende der LAM-Stelle sind nach den Vorschriften (Personalrecht) desjenigen Kantons angestellt, zu dessen Verwaltung sie gehören.

Gemäss bisheriger Praxis übernahm die Vorsteherin oder der Vorsteher des Arbeitsamts eines Kantons die administrativen Arbeiten der LAM-Stelle, während die Vorsteherin oder der Vorsteher des Arbeitsamts des anderen Kantons den Vorsitz der tripartiten Kommission der Arbeitslosenversicherung innehatte. So wurde die Aufgabenlast gleichmässig auf die beiden Kantone aufgeteilt. An dieser Praxis soll weiterhin festgehalten werden.

Zu Art. 4 c. Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission besteht aus den beiden Vorsteherinnen oder Vorstehern der zuständigen kantonalen Departemente/Direktionen und einem Präsidium. Aufgrund der engen Sachbezogenheit zwischen dem LAM- und RAV-Bereich (die LAM-Stelle stellt arbeitsmarktliche Massnahmen für die Stellensuchenden des RAV Obwalden Nidwalden zur Verfügung) wird das Präsidium der LAM-Stelle vom Präsidium der Aufsichtskommission über das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum bekleidet. Die Aufsichtskommission beaufsichtigt die gemeinsame LAM-Stelle und entscheidet nötigenfalls bei Uneinigkeiten der Leitung.

Von den Einwohnergemeinden wurde im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen, die Aufsichtskommission anstelle mit den beiden Departements- bzw. Direktionsvorstehenden mit

Fachpersonen zu besetzen. Diesem Antrag wird nicht gefolgt. Die Zusammensetzung der Aufsichtskommission orientiert sich an den Regelungen in den beiden Vereinbarungen IKV RAV und IKV ALK. Die Aufsichtskommission entscheidet über strategische und organisatorische Fragen und nicht über fachspezifische Anliegen. Die fachliche Verantwortung liegt bei den jeweiligen Vollzugsbehörden (RAV, ALK, KAST und LAM-Stelle). Materielle Überprüfungen erfolgen durch den ordentlichen Rechtsweg. Schliesslich übt auch der Bund über die Genehmigung von Budget und Jahresrechnungen, Revisionen, Audits, Fallprüfungen und Wirksamkeitskontrollen eine Aufsichtsfunktion wahr.

Zu Art. 5 Kosten und Haftung

Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die der LAM-Stelle im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung erwachsen, werden nach den Vorgaben in Art. 92 Abs. 7 AVIG grundsätzlich vom Bund übernommen. Die Kosten der LAM-Stelle werden über das gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentrum gegenüber dem Bund budgetiert und die Dienstleistungen der gemeinsamen LAM-Stelle werden dem RAV in Rechnung gestellt. Die Kosten rechnet das RAV mit dem Bund ab und leitet die entsprechende Entschädigung an die Kantone weiter.

Die Kantone entschädigen ihre Kommissionsmitglieder selbst. Die Entschädigung des Präsidiums richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 IKV RAV und wird somit bei dessen Wahl festgelegt.

Analog zu den beiden bestehenden Interkantonalen Vereinbarungen (IKV RAV und IKV ALK) tragen die beiden Kantone die Kosten der LAM-Stelle, die vom Bund nicht übernommen werden, anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind. Das gleiche gilt für allfällige Haftungsansprüche gegenüber der LAM-Stelle.

Wie bereits einleitend festgehalten, werden die vom Bund nicht übernommenen Kosten der LAM-Stelle innerkantonal hälftig zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden aufgeteilt (Art. 10 VV AVIG). Demgegenüber werden Haftungsansprüche des Bundes gegenüber der LAM-Stelle vollumfänglich vom Kanton getragen.

Nehmen Dritte das Angebot der LAM-Stelle in Anspruch, bestimmt sich die Kostentragung nach kantonalem Recht (siehe Ausführungen unter III.2. zu Art. 9 VV AVIG).

Zu Art. 6 Finanzkontrolle

Das Budget sowie die Jahresrechnung werden durch den Bund geprüft. Derzeit nimmt diese Aufgabe die Ausgleichsstelle im Sinne von Art. 83 und 83a AVIG wahr, welche vom SECO geführt wird. Die kantonalen Finanzkontrollen werden jeweils über das Ergebnis der Prüfung informiert. Den kantonalen Finanzkontrollen steht es offen, zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Das Prüfungsrecht gilt allerdings nicht uneingeschränkt, namentlich besteht kein Anspruch darauf, in die Personendaten der Arbeitslosenversicherung Einsicht zu nehmen (Art. 97a Abs. 1 AVIG e contrario).

Art. 7 Kündigung

Die Vereinbarung ist beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Inkrafttreten

Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Genehmigung durch den Bund gemeinsam fest.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Da die IKV LAM lediglich die in den vergangenen Jahren und auch heute noch gelebte Situation abbildet und insoweit keine neuen Verpflichtungen schafft, zieht die Vorlage keine personellen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden nach sich.

Beilagen:

- Synopse Nachtrag Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG)
- Synopse Nachtrag Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG)
- Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM)
- Entwurf Kantonsratsbeschluss betreffend Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden
- Zusammenfassung Auswertung Vernehmlassungsergebnisse